

I. Vorgebrachte Stellungnahmen während der Auslegung und Abwägungsvorschläge

Der Straßenplan „Hainstraße“ hat in der Zeit vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juli 2008 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Während der Zeit der Auslegung wurden von Bürgerinnen und Bürgern keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Träger öffentlicher Belange haben Folgendes vorgebracht:

1. Die Untere Wasserbehörde

Schreiben vom 09.07.2008

Die Untere Wasserbehörde möchte sichergestellt haben, dass die Bemessung der Regenwasserkanäle durch die WSW Energie & Wasser AG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde und hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung kein Missstand besteht.

Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Die Regenwasserkanäle wurden im Bereich des Straßenplans „Hainstraße“ in den Jahren 1939/1940 und 1978/1979 durch Private und durch die Stadt Wuppertal in ausreichender Dimensionierung hergestellt. Die WSW Energie & Wasser AG ist im Rahmen der Offenlage des Straßenplans beteiligt worden und hat auf keinen Entwässerungsmissstand hingewiesen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Niederschlagsentwässerung ordnungsgemäß funktioniert.

2. Die Untere Bodenschutzbehörde

Schreiben vom 29.07.2009

Die Untere Bodenschutzbehörde hat nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1995 in einer angrenzenden Fläche südlich der Straße Zum Wasserturm eine ca. 0,50 m starke, mit Ascheresten durchsetzte Bodenzone mit einer PAK-Verunreinigung vorgefunden. Die im Umfeld der Hainstraße vorgefundenen Bodenverunreinigungen können jedoch im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren geregelt werden. Im direkten Straßenbereich der Hainstraße ist zurzeit kein konkreter Verdacht auf Bodenbelastungen bekannt. Da die Straßenfläche versiegelt bleibt, ist auch zukünftig von keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Es besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Kampfmittelräumdienst

Schreiben vom 29.07.2009

Dem Kampfmittelräumdienst liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährleistet werden. Sollten bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Sollten zukünftig Tiefbaumaßnahmen anfallen, wird standardmäßig der Kampfmittelräumdienst eingeschaltet, sofern Auffälligkeiten gesichtet werden.

II. Straßenherstellung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange

Der Geltungsbereich des Straßenplans „Hainstraße“ erfasst einen Bereich nördlich des Grundstücks Hainstr. 181 bis zur Einmündung in den Westfalenweg (Anlage 06). Auf dieser Strecke dient die Hainstraße der Erschließung eines Schulgrundstücks sowie von fast ausschließlich wohnbaulich genutzten Grundstücken. Die bauliche Entwicklung an der Hainstraße ist verfestigt und kann im Wesentlichen als abgeschlossen gelten. Über ihre Funktion als Anbaustraße hinaus dient die Hainstraße im Straßennetz der Stadt Wuppertal zudem als innerörtliche Verbindungsstraße. Für den Geltungsbereich des Straßenplans „Hainstraße“ bestehen keine rechtskräftig festgesetzten Straßenflucht- oder Straßenbegrenzungslinien. Im Bereich des Schulgrundstücks setzt der Bebauungsplan Nr. 217 östlich des Straßenplans eine Straßenbegrenzungslinie fest, die aber durch den bisherigen Straßenausbau unterschritten wird.

Die Hainstraße zwischen dem Grundstück Hainstr. 181 und der Einmündung in den Westfalenweg verläuft nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB. Sie dient dem Anbau und der Erschließung von Grundstücken. Straßenrechtlich ist die Hainstraße als alt-öffentliche Verkehrsanlage einzustufen. Damit erfüllt sie alle

Anforderungen an eine beitragsfähige Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraße).

In dem vom Straßenplan „Hainstraße“ erfassten Straßenbereich setzte die Hochbautätigkeit überwiegend in den 40er-Jahren des letzten Jahrhunderts ein. Zu dieser Zeit war die Hainstraße aber schon als Straße angelegt, denn alte Übersichtspläne der Stadt Elberfeld aus den Jahren um die Jahrhundertwende stellen zwischen der Hochstraße und dem Westfalenweg einen Straßenverlauf dar, was mit Blick auf den schon damals existierenden Friedhof auch nachvollziehbar erscheint. In den auf den 2. Weltkrieg folgenden Jahrzehnten wurde die Hainstraße nach und nach ausgebaut. Die Fahrbahn, die Straßenentwässerungsanlagen und die Straßenbeleuchtungsanlagen haben zwischenzeitlich einen programmmäßigen Ausbauzustand erreicht. Dagegen gelten die Gehwege bis heute noch als ein Provisorium, so dass die bauliche Entwicklung der Straße trotz ihrer langen Geschichte nicht abgeschlossen ist.

Die Hainstraße ist auf der hier zu betrachtenden Strecke in einer Breite von etwa 15,00 m ausgebaut (Fahrbahn ca. 9,00 m, zwei Gehwege mit ca. 3,00 m). Als Anbaustraße hat sie den Zu- und Abfahrtsverkehr zu und von den erschlossenen Grundstücken aufzunehmen. Darüber hinaus muss sie als innerörtliche Verbindungsstraße auch einen Durchgangsverkehr bewältigen, der über den reinen Anliegerverkehr hinausgeht. Durch die Hainstraße werden zudem mehrere Linien des ÖPNV geführt.

Die Gemeinde muss bei der Konzeption einer Erschließungsanlage die ihr zugeordnete Funktion berücksichtigen. Sie hat ebenso darauf zu achten, dass spätere Funktionsstörungen durch eine Unterdimensionierung der Straße vermieden werden, so wie sie auch darauf zu achten hat, dass durch eine Überdimensionierung ein über das erforderliche Maß hinausgehender Straßenzustand geschaffen wird. Die Gemeinde hat allerdings bei der Gestaltung von Erschließungsanlagen einen weiten Ermessensspielraum. Anhaltspunkte für die Konzeption von Erschließungsstraßen geben heute die "Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06)", die eine sachverständige Aussage darüber treffen, welche Anforderungen an ein Straßenbauvorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung zu stellen sind.

Die RAST 06 sehen für Sammelstraßen mit Linienbusverkehr mindestens eine Straßenbreite von 16,50 m vor (siehe S. 41 der RAST 06). Die Ausbaubreite der Hainstraße liegt damit noch unter den heute gültigen Richtlinien.

Den bei der Straßenherstellung zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen können ggf. private Belange gegenüberstehen, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Hierbei kommen insbesondere in Betracht die von der Erschließungsanlage ausgehenden Verkehrsimmissionen oder potentielle durch die Straßenherstellung bedingte Eingriffe in Eigentumsrechte sowie damit verbundene Nutzungseinschränkungen.

Der auf der Hainstraße anfallende Anlieger- und innerörtliche Durchgangsverkehr kann augenscheinlich problemlos bewältigt werden kann. Verkehrsstörungen durch Überbelastung wurden in der Vergangenheit nicht festgestellt. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass die von dieser Straße ausgehenden Verkehrsimmissionen nicht über denen anderer vergleichbarer Straßen liegen.

Die Entwicklung von einer zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch durch den Außenbereich verlaufenden Verbindungsstraße hin zu einer bis heute in ihrer programmäßig Herstellung immer noch nicht abgeschlossenen Anbaustraße vollzieht sich nunmehr schon seit über einem Jahrhundert. Es versteht sich von selbst, dass für die Herstellung der Straße in ihrer heutigen Ausdehnung auch Teilflächen aus den angrenzenden Baugrundstücken in Anspruch genommen werden mussten. Dieser Eingriff in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer und die damit einhergehende Reduzierung der Baugrundstücke ist aber hinnehmbar, wenn nicht sogar notwendig, weil ohne Herstellung der Erschließungsanlage die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke nicht hätten baulich nutzen dürfen.

Die Stadt hat sich bei der Straßenherstellung im Rahmen dessen gehalten, was zur Funktionserfüllung der Straße erforderlich ist. Der bisherige Straßenausbau erforderte weder einen übermäßigen Eingriff in die angrenzenden Baugrundstücke noch führte er unter Umweltgesichtspunkten zu einem übermäßigen Flächenverbrauch. An dieser Feststellung dürfte sich auch nach einem programmmäßigen Ausbau der Gehwege nichts ändern, weil die fehlende Programmäßigkeit auf den Ausbauzustand der Gehwege und nicht etwa auf ihre unzureichende Breite zurückzuführen ist. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass Verkehrsbelastung und Verkehrsimmissionen über das übliche Maß hinausgingen. Soweit durch den Straßenausbau im Hinblick auf die Nutzbarkeit von Grundstücken private Belange beeinträchtigt wurden, sind diese vertretbar, zumal die Herstellung von Erschließungsanlagen im Hinblick auf die Baureifmachung von Grundstücken vornehmlich zu Gunsten privater Belange erfolgt. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Verlauf der Hainstraße im Geltungsbereich des Straßenplans so auch in einem Bebauungsplan durch Straßenbegrenzungslinien hätte festgesetzt werden können. Die Hainstraße wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB rechtmäßig ausgebaut.